

# Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

## für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 26. Mai 2019 in der Gemeinde Hambühren

(die Wahlbekanntmachung der Wahlleitung vom 15.06.2018, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Celle Nr. 35 am 18.06.2018, verliert mit dieser erneuten Wahlbekanntmachung ihre Gültigkeit)

In der Gemeinde Hambühren ist eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister für die am 01.11.2019 beginnende Amtszeit zu wählen.

Die Wahl findet am **26. Mai 2019** in der Zeit von 8 bis 18:00 Uhr statt.

Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am **16. Juni 2019**, ebenfalls in der Zeit von 8 bis 18:00 Uhr statt.

### I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag - **08.04.2019** - bis 18:00 Uhr - bei **der Gemeindevahlleitung der Gemeinde Hambühren, Versonstraße 7, 29313 Hambühren** schriftlich einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

### II. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 ff. i.V.m. § 45a und 45d des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu beachten.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählbar ist.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Wahlgebiet (**Gemeinde Hambühren**)
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerberin oder des Bewerbers
- Namen der Partei bzw. Kennwort der Wählergruppe und die gegebenenfalls verwendete Kurzbezeichnung
- Vertrauensperson(en) des Wahlvorschlags mit Vor- und Familienname, Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit

Es empfiehlt sich, für die Wahlvorschläge amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Gemeindevahlleitung auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

### III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Gebiet der Gemeinde Hambühren zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe und bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser Person selbst unterzeichnet sein (§ 45d Abs. 3 NKWG).

Der Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens **120** Wahlberechtigten aus der Gemeinde Hambühren persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften der Wahlberechtigten (sog. Unterstützungsunterschriften) sind gemäß § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindevahlleitung ausgehändigt wird. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt ist (§ 32 Abs. 4 Nr. 4 NKWO).

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde Hambühren hat die Wahlberechtigung jeweils zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf

Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde Hambühren nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Unterschriften sind nicht erforderlich für die bisherige Amtsinhaberin oder den bisherigen Amtsinhaber (§ 45 d Abs. 4 NKWG).

Außerdem sind gemäß § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Wählergruppe Unabhängige Fortschrittliche Offensive (UFO)

## VI. Wahlanzeige

Parteien, die einen Wahlvorschlag einreichen wollen, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige (§ 22 Abs. 1 NKWG) bei der Niedersächsischen Landeswahlleitung hingewiesen.

Gemäß § 45d Abs. 8 NKWG gilt die letzte vom Landeswahlausschuss zur allgemeinen Kommunalwahl im Jahr 2016 getroffene Feststellung über die Anerkennung als Partei auch für die Direktwahl (Bek. der Landeswahlleiterin v. 28.5.2015 – LWL11421/10).

Hambühren, den **06.12.2018**



(Wahlleitung)